

Städt. Veterinäramt
St.-Ulrich-Platz 1
87700 Memmingen
Tel. 08331-3036 Fax 08331-3037

Trichinenuntersuchungsstelle
Stadt Memmingen
Teramostraße 12
87700 Memmingen
Tel 08331-4989336 Fax 08331-9614797

Hinweise zur Trichinenprobenahme bei Wildschweinen und Kennzeichnung der Wildkörper durch Jagdausübungsberechtigte

Probenahme:

Nach VO 2075/ 2005 EG Ang. III ist bei Wildschweinen aus einem Zwerchfellpfeiler oder aus der Unterarmmuskulatur eine Probe von mindestens 10 g zu entnehmen.

Kennzeichnung mit der Wildmarke:

Das erlegte Wildschwein ist durch Anbringen der Wildmarke an Bauch oder Brustkorb zu kennzeichnen. Der Abriss der Wildmarke ist mit den entnommenen Proben in eine Plastiktüte zu verpacken. Die Proben erlegter Wildschweine sind nur einzeln mit dem zugehörigen Abrissetikett einzutüten. Die Wildmarken sind ihrer Nummerierung entsprechend fortlaufend zu verwenden.

Wildursprungsschein:

Der Wildursprungsschein (Original und zwei Durchschriften) ist gewissenhaft und vollständig in seinem oberen Teil auszufüllen. Alle geforderten Angaben sind gut lesbar einzutragen. Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen!

Abgabe bei der Trichinenuntersuchungsstelle:

Der Wildursprungsschein ist zusammen mit den Trichinenproben bei einer amtlichen Trichinenuntersuchungsstelle abzugeben. Bei der Probenabgabe sind die Öffnungszeiten zu beachten. Für außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Memmingen gelegene Trichinenuntersuchungsstellen sind die dort geltenden organisatorischen Vorgaben zu beachten!

In Memmingen kann die amtliche Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Kleiber jeweils am Montag, Dienstag und Freitag durchgeführt werden. Proben müssen an den jeweiligen Tagen spätestens bis **07.00 Uhr** abgegeben werden.

Trichinenuntersuchung:

Bei der Abgabe der Trichinenproben ist die Untersuchungsgebühr an den zuständigen Fleischkontrolleur zu entrichten. Das Untersuchungsergebnis wird schriftlich auf dem Wildursprungsschein festgehalten. Das Original des Wildursprungsscheines verbleibt bei der Untersuchungsstelle, die 1. Durchschrift wird mit dem gekennzeichneten Tierkörper abgegeben, die 2. Durchschrift ist vom Jagdausübungsberechtigten zwei Jahre aufzubewahren. Es besteht von Seiten des Untersuchers die Möglichkeit eine Regelung für eine zeitlich fixierte Freigabe zu treffen, die strikt einzuhalten ist.

Auf die einschlägigen Strafvorschriften bei Nichteinhaltung der Untersuchungspflichten wird hingewiesen.